



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Aktenzeichen: 29 U 3340/07

7 O 3950/07 LG München I



Beschluss

In dem Verfahren

SONY BMG Music Entertainment (Germany) GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Edgar Berger, Neumarkter Straße 28, 81673 München

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

Prozessbevollmächtigte: Rasch Rechtsanwälte, An der Alster 5, 20099 Hamburg

gegen

Elbracht-Computer Netzwerke & Grafik Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Dieter Elbracht, Im Steingarten 4, 64665 Alsbach-Hähnlein

- Antragsgegnerin und Berufungsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sascha Kremer, Wallstraße 9, 41061 Mönchengladbach

hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zwirlein, Richter am Oberlandesgericht Lehner
und Richter am Oberlandesgericht Dr. Kartzke
ohne mündliche Verhandlung am 16.08.2007 einstimmig

beschlossen:

1. Die Berufung der Antragstellerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 19.04.2007 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Die Berufung der Antragstellerin war gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen. Die Berufung hat mangels Verfügungsgrundes keine Aussicht auf Erfolg, weil die Antragstellerin, die in erster Instanz unterlegen war, ihr Verfügungsbegehren in der Berufungsinstanz nicht mit der gebotenen Beschleunigung weiter betrieben hat. Zur Begründung nimmt der Senat zunächst auf den Hinweisbeschluss vom 12.07.2007 Bezug. Zum weiteren Vorbringen der Antragstellerin ist Folgendes auszuführen:

Auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im Schriftsatz vom 24.07.2007 bleibt es dabei, dass die Antragstellerin, der das Handeln ihrer Prozessbevollmächtigten zuzurechnen ist, das Verfügungsverfahren in der Berufungsinstanz nicht mit der gebotenen Beschleunigung weiter betrieben hat, weshalb es an einem Verfügungsgrund fehlt. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 03.07.2007 beantragt, die Frist zur Begründung der Berufung, die regulär am 04.07.2007, dem auf den 03.07.2007 folgenden Tag, ablief, um einen Monat zu verlängern. Dadurch hat die Antragstellerin zu erkennen gegeben, dass es ihr mit der Rechtsverfolgung nicht so eilig ist. Der Umstand, dass die Antragstellerin im Hinblick auf

den Hinweis gemäß der gerichtlichen Verfügung vom 04.07.2007 dann die verlängerte Frist nicht ausgeschöpft, sondern die Berufungsbegründung mit Schriftsatz vom 06.07.2007, der an diesem Tag als Telefax dem Oberlandesgericht München übermittelt worden ist, eingereicht hat, ändert nichts daran, dass die Antragstellerin ihr Verfügungsbegehren in der Berufungsinstanz nicht mit der gebotenen Beschleunigung weiter betrieben hat, weshalb es an einem Verfügungsgrund fehlt.

Die vorstehenden Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zum Urteil des Oberlandesgerichts München vom 20.12.2001 – U (K) 4429/01 = OLGR München, 2002, 222 f.. Dieses Urteil betrifft eine gegenüber der Konstellation im Streitfall signifikant anderes gelagerte Konstellation unter der Geltung der Zivilprozessordnung alter Fassung. Damals betrug die Berufungsfrist einen Monat (§ 516 ZPO a.F.); die Frist für die Berufungsbegründung betrug damals ebenfalls einen Monat; sie begann mit der Einlegung der Berufung (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO a.F.). In dem Fall, der dem genannten Urteil vom 20.12.2001 zugrunde lag, war die Monatsfrist zur Berufungseinlegung nicht ausgeschöpft worden; die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist um zwei Wochen, die zudem nicht voll ausgeschöpft worden war, wurde bei dieser Lage als nicht dringlichkeitsschädlich erachtet, weil die Berufungsbegründung vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils bei Gericht einging. Vergleichbar liegt der hiesige Streitfall nicht. Die Antragstellerin hat die Verlängerung der Frist für die Berufungsbegründung, die zwei Monate beträgt und mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils beginnt (§ 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO), erst kurz vor Ablauf dieser Frist beantragt, und zwar um einen Monat, und damit zu erkennen gegeben, dass es ihr mit der Rechtsverfolgung nicht so eilig ist.

Ohne Erfolg macht die Antragstellerin des Weiteren geltend, dass die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung habe und dass eine Entscheidung des Berufungsgerichts der Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung diene. Soweit die Antragstellerin ausführt, dass die im Zusammenhang mit dem Verfügungsanspruch dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Rechtsfrage auch künftig wiederholt auftreten werde und in der Rechtsprechung hierzu unterschiedliche Auffassungen geäußert würden, kommt es hierauf im vorliegenden Berufungsverfahren nicht an, weil der Senat mangels eines Verfügungsgrundes keinen Anlass hat, sich mit der Frage, ob ein Verfügungsanspruch gegeben ist, inhaltlich auseinanderzusetzen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

3. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 47 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO.

Zwirlein
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Lehner
Richter
Am Oberlandesgericht

Dr. Kartzke
Richter
am Oberlandesgericht

deg-jk



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, den 21. August 2007

Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Schmidtner, Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle